

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 (4) und 51 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GVOBl. M-V 2013 S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde Holthusen unterhält eine Kindertagesstätte.  
Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.
- (2) Für die Betreuung der Kinder und Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.
- (3) Von der Gemeinde Holthusen werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

Kinderkrippe	für Kinder ab dem 3. Monat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten	für Kinder ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt
Hort	für Kinder der künftigen ersten Klasse zum Ersten des Monats, in dem der Schulbesuch erfolgt.

entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 10 Stunden, ein Teilzeitplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Halbtagsplatz täglich bis zu 4 Stunden.

Für Hortkinder gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Teilzeitplatz täglich bis zu 3 Stunden.

- (4) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit zwischen 06.30 Uhr und 17.30 Uhr.
- (5) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim gemäß KiföG M-V.  
Der Bescheid über die Bedarfsprüfung ist vom Personensorgeberechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen.  
Bei einer Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich ist der Nachweis der Bedarfsprüfung nicht erforderlich, die Hortbetreuung ist davon ausgeschlossen.

## § 2

### Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge

- (1) Die monatlichen Gesamtplatzkosten für eine Ganztagsbetreuung betragen für
- |              |          |
|--------------|----------|
| Krippe       | 899,02 € |
| Kindergarten | 482,18 € |
| Hort         | 288,66 € |
- (2) Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt
- Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:
- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| Teilzeitkrippenkinder:      | 4,50 € |
| Teilzeitkindergartenkinder: | 2,41 € |
| Teilzeithortkinder          | 2,41 € |
- (3) Für Kinder von Sorgeberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Holthusen haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Holthusen getragen. Werden die Platzkosten nicht durch die Mittel des zuständigen Landkreises und Wohnsitzgemeinde gedeckt, haben die Sorgeberechtigten die Mehrkosten (§§ 21, 22 KiföG M-V) zu tragen. Vorerst werden die Elternbeiträge unter Vorbehalt wie für Kinder aus dem Ort der Kita berechnet und, sobald die Finanzierungssätze des zuständigen Wohnsitzes vorliegen, entsprechend rückwirkend berechnet.
- (4) Für die Verpflegung ist pro Kind ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Essenanbieter in der Kita der Gemeinde Holthusen abzuschließen.
- (5) Holen Eltern ihre Kinder nach regulärer Schließung der Kindertagesstätte ab, wird eine Gebühr von 6,00 € je angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr wird ab dem 3. Verstoß gegen die Öffnungszeit fällig.

## § 3

### Platzvergabe

- (1) Die Bereitstellung und Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Rahmen der vom Landkreis Ludwigslust-Parchim erteilten Betriebserlaubnis vorrangig an Kinder aus der Gemeinde Holthusen.
- (2) Die Platzvergabe an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Holthusen haben, kann nur erfolgen, wenn ausreichend Platz- und Personalkapazitäten zur Verfügung stehen und die Betreuung von Kindern aus Holthusen abgesichert ist.

## § 4

### Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder sind Besucherkinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Die daraus entstehenden Betreuungskosten werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.

- (2) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz von 4,50 € festgelegt.
- (3) Für Gastkinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:

Ganztagsbetreuung

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 24,11 € pro Tag |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 21,70 € pro Tag |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 19,29 € pro Tag |

Teilzeitbetreuung

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 15,50 € pro Tag |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 13,09 € pro Tag |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 10,68 € pro Tag |

- (4) Für Gastkinder im Schulalter (Hortkinder)

Ganztagsbetreuung

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 14,43 € pro Tag |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 12,02 € pro Tag |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 9,61 € pro Tag  |

Teilzeitbetreuung

- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 9,71 € pro Tag |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 7,30 € pro Tag |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 4,89 € pro Tag |

- (5) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich.
- Der Zeitraum der Eingewöhnung ist in der Regel für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt.

Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt 2,50 €.

- (6) Für Gast- sowie Eingewöhnungskinder ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

## § 5

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats und ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt.
- Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
  - Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen zuzüglich der Landes- und Kreismittel.
  - Sonstige Änderungen der Betreuungsart und -dauer erfolgen grundsätzlich zum 01. des folgenden Monats, wenn dies von den Personensorgeberechtigten gemäß Absatz (4) bei der Kita-Leitung eingereicht wurde. Es ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
  - Tritt vor dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, ist der volle Monatsbeitrag für die Ganztagsbetreuung zu zahlen.
  - Tritt nach dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, sind der volle Monatsbeitrag für die Teil- oder Halbtagsbetreuung und die Landes- und Kreismittel zu zahlen.

- f) Die Bezahlung der Gebühren hat per Einzugsermächtigung zu erfolgen.  
Der SEPA-Lastschriftzug erfolgt am 20. eines Monats. Fällt die Fälligkeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt der SEPA-Lastschriftzug am nächsten Werktag.  
Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (3) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch bei Urlaub grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Veränderungen und die Abmeldung bzw. Kündigung der Betreuung sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats schriftlich bei der Kita-Leitung einzureichen, damit dies zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Kündigung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.
- (5) Die Gemeinde Holthusen ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinanderliegende Monate sind.
- (6) Die Gemeinde Holthusen ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unbegründet nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.
- (7) Bei mehrfacher Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann die Betreuungsvereinbarung einseitig durch die Gemeinde gekündigt werden.
- (8) Gerät der Gebührenschuldner in Zahlungsverzug, so werden Säumniszuschläge gemäß dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und der Abgabenordnung erhoben.
- (8) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist.

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigungen**

In der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der jeweils geltenden Fassung werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt. Durch die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen.

## **§ 8**

### **Betriebsferien**

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

Soweit es möglich ist, wird in dringenden Notfällen in der Zeit von Betriebsferien eine begrenzte Anzahl von Plätzen in der Kita Warsow angeboten.

Die Kosten für diese Betreuung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Personensorgeberechtigte tragen vorrangig die Verantwortung, die Betreuung ihrer Kinder während den Betriebsferien der Kita Holthusen abzusichern.

## **§ 9**

### **Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten**

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse, die eine Änderung des Betreuungsbedarfes zur Folge haben, der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen, um den Betreuungsbedarf gemäß der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kindertagesbetreuung festzustellen. Ist eine erneute Bedarfsbestätigung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim nötig, müssen die Personensorgeberechtigten einen neuen Antrag an den Landkreis Ludwigslust-Parchim stellen.

Ebenso ist ein Wohnsitzwechsel und eine Namensänderung umgehend der Kita-Leitung schriftlich mit Nachweis mitzuteilen.

Aufgrund zu später oder fehlender Meldung bzw. falscher oder unvollständiger Angaben, sind zuviel gezahlte Landes-, Kreis-, und Gemeindegelder von den Personensorgeberechtigten nach dem § 50 in Verbindung mit § 45 Sozialgesetzbuch X zurückzuzahlen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen vom 01.01.2014, tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.

Holthusen, den 16.12.2015

**Facklam**

Bürgermeisterin

Siegel